

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. August 1907.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Polizeistunde betreffend; die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend; die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 4. August 1907.)

Die Ausbildung und Prüfung der Handelslehrer betreffend.

§ 1.

Die Anstellung als Handelslehrer ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, die alljährlich am Sitze des Landesgewerbeamts durch einen von diesem bestellten Ausschuss vorgenommen wird. Den Vorsitz führt der Direktor des Landesgewerbeamts oder der von diesem zu ernennende Stellvertreter. Der Ausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der badischen Staatsangehörigkeit;
2. der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten oder der Reife für die achte Klasse einer Mittelschule;

3. der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft (§ 3);
4. des mindestens zweijährigen Besuchs einer zur Ausbildung von Handelslehrern bestimmten, vom Ministerium des Innern als hierzu geeignet anerkannten Lehranstalt.

§ 3.

Die praktische Tätigkeit in einem kaufmännischen Geschäft hat sich bei Volksschulkandidaten auf mindestens ein Jahr, bei Bewerbern, welche die Reife für die achte Klasse einer Mittelschule besitzen, auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken und muß abgeleistet sein, bevor der Besuch der in § 2 Ziffer 4 bezeichneten Lehranstalt erfolgt.

§ 4.

In Ausnahmefällen kann das Ministerium des Innern von der Erfüllung vorstehender Vorschriften Nachsicht erteilen.

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung kann versagt und die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Unbescholtenheit des Bewerbers obwalten.

§ 6.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an das Landesgewerbeamt schriftlich einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf mit Angabe von Zeit und Ort der Geburt, des Bekenntnisses und des Wohnortes des Bewerbers, sowie des Namens, Standes und Wohnortes seiner Eltern;
2. die Nachweise über die vorgeschriebene Vorbildung und Beschäftigung;
3. ein Zeugniszeugnis;
4. der Nachweis über die badische Staatsangehörigkeit.

Die Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Auf Grund der Meldung entscheidet das Landesgewerbeamt, ob der Bewerber zur Prüfung zuzulassen ist.

§ 7.

Die Zeit für die Abhaltung der Prüfung wird vom Landesgewerbeamt festgesetzt und nebst der Anmeldefrist bekannt gegeben.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftlichen Arbeiten sind Klausurarbeiten. Die Benützung von Hilfsmitteln ist nur gestattet, wenn und soweit dies bei den einzelnen Aufgaben ausdrücklich bestimmt ist.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Deutschen Aufsatz;
2. Deutschen Briefwechsel;
3. Kaufmännisches Rechnen;
4. Buchführung;
5. Fremdsprachen;
6. Stenographie;
7. Maschinens Schreiben;
8. Wirtschaftsgeographie mit Warenkunde;
9. Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft;
10. Gesetzeskunde;
11. Handelsgeschichte;
12. Lehrvortrag und Methodik.

§ 9.

In den einzelnen Prüfungsfächern werden folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt:

1. Deutscher Aufsatz:

Schriftliche Bearbeitung eines dem Anschauungskreis der Bewerber nicht ferneliegenden Gegenstandes.

2. Deutscher Briefwechsel:

Der gesamte kaufmännische Briefwechsel und alle Kontorarbeiten.

3. Kaufmännisches Rechnen:

Das gesamte kaufmännische Rechnen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinneszins- und Rentenrechnungen. Kombinationslehre. Binomischer Lehrsatz. Anleihe- und Versicherungsrechnen (politische Arithmetik).

4. Buchführung:

Die gebräuchlichsten Systeme, Bank- und Fabrikbuchführung, Sicherheit im Aufstellen und Lesen von Abschlüssen.

5. Fremdsprachen:

Englisch oder Französisch (nach Wahl des Bewerbers), Kenntnis der Grammatik, lautlich geschulte Aussprache, Gewandtheit im mündlichen Gebrauch, mündliche Übersetzung fremdsprachlicher Briefe und Abhandlungen ins Deutsche, ferner schriftliche Anfertigung einer Übersetzung eines deutschen Stoffes aus kaufmännischem Gebiet in die Fremdsprache.

6. Stenographie:

Beherrschung des Systems Gabelsberger oder Stolze-Schrey. Schreiben von mindestens 150 Silben in der Minute.

7. Maschinenshreiben:

Geläufiges Schreiben an einer Maschine mit Voltastatur und Umschaltung.

8. Wirtschaftsgeographie mit Warenkunde:

Allgemeine Wirtschaftsgeographie, eingehend die Wirtschaftsgeographie Deutschlands unter Berücksichtigung der wichtigsten Industriezweige. Die Verkehrswege und Verkehrsmittel. Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten Handelswaren.

9. Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

- a. Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung des Geld-, Münz-, Bank-, Börsen- und Aktienwesens, der Handels- und Verkehrspolitik, der gewerblichen Arbeiterfrage und des Versicherungswesens, sowie Entwicklungsgeschichte der einzelnen volkswirtschaftlichen Richtungen.
- b. Grundzüge der Finanzwissenschaft in Beziehung auf Zölle und Steuern, Gemeinde- und Staatshaushalt.

10. Gesetzkunde:

Handels-, Wechsel- und Seerecht, sowie die für den Kaufmann wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, des Civilprozesses und der Gewerbeordnung;

Patentrecht, Marken- und Musterchutz, Konkursordnung, Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechts.

11. Handelsgeschichte:

Überficht über die Entwicklung des Handels im Altertum und Mittelalter, eingehend die Geschichte des Handels in der Neuzeit, namentlich vom 19. Jahrhundert an.

12. Lehrvortrag und Methodik:

Die Befähigung, eine gegebene Aufgabe wie im Schulunterricht zu behandeln, Kenntnis des Lehrplans für den Unterricht an Handelsschulen und der Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

§ 10.

Jedem Bewerber steht es frei, sich außer in der von ihm gewählten gebotenen Fremdsprache noch in einer oder mehreren andern Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch) einer Prüfung zu unterziehen. Diese Erweiterungsprüfung kann auch nach dem Bestehen der Handelslehrerprüfung noch abgelegt werden. Ihre Abnahme erfolgt alljährlich durch das Landesgewerbeamt zur Zeit der Vornahme der Handelslehrerprüfung.

§ 11.

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet auf Antrag des Prüfungsausschusses das Landesgewerbeamt und erteilt denjenigen Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, je nach dem Ergebnis der Prüfung eine der vier Noten: sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich.

Die Bestandenen erhalten eine vom Landesgewerbeamt ausgefertigte Urkunde.

§ 12.

Die Bewerber, die nicht bestanden sind, können die Prüfung nach Ablauf eines Jahres wiederholen; wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, werden sie für immer zurückgewiesen.

§ 13.

Die Prüfungsgebühr beträgt 20 Mark und für jede Erweiterungsprüfung 5 Mark. Sie wird gleichzeitig mit der Einberufung zur Prüfung im Sportelweg erhoben. Unbemittelten kann auf Ansuchen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14.

Solange den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Lehrkräfte nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, können auch solche Personen, welche auf andere Weise die nötigen Kenntnisse erworben und sich in Erteilung von Unterricht an Handelsschulen bewährt haben, als Handelslehrer angestellt werden.

Karlsruhe, den 4. August 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

von Dusch.